



An alle
Ratsmitglieder

Auskunft erteilt:
Geschäftszeichen: sv
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 410
Telefax: (02266) 96 7 410
E-Mail: diana.froitzheim@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 19. August 2009

33. Sitzung des Gemeinderates am 25.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beabsichtigen, die Tagesordnung um

TOP 9a: Unternehmenssatzung für den Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar - Anstalt öffentlichen Rechts

zu erweitern. Die Sitzungsvorlage hierzu sowie zu

TOP 11: Konjunkturpaket II

reichen wir hiermit nach.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Anlage

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen**

Sitzungsvorlage

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 25.08.2009

- öffentliche Sitzung -

**TOP 9a: Unternehmenssatzung für den Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar
– Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vorberaten im	am	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2009	5

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Unternehmenssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Lindlar am 30.03.2009 und vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 01.04.2009 beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.04.2009 wurde bei der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises die, zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens notwendige Genehmigung nach § 27 Abs. 4 GKG NW beantragt.

Nach eingehender Prüfung teilte die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 09.06.2009 (Anlage) mit, dass zur Genehmigung nach § 27 Abs. 4 GKG NW lediglich noch einige formale Ergänzungen bzw. Änderungen an der Unternehmenssatzung vorgenommen werden müssen.

Zunächst sind die Festlegungen der Höhe und der Zusammensetzung des Stammkapitals vorzunehmen, die bisher, wegen der fehlenden Jahresabschlüsse 2008 zurückgestellt wurden.

Alt

§ 1 Abs. 6

¹Das Stammkapital beträgt EUR.

²Es wird erbracht

- a) in Höhe von ... EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
- b) in Höhe von ... EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2

Neu

§ 1 Abs. 6

¹Das Stammkapital beträgt **100.000** EUR.

²Es wird erbracht

- a) in Höhe von **50.000** EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
- b) in Höhe von **50.000** EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach §

Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.

- c) ³An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von ... v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von ... v.H. ⁴Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz.

...

2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.

- c) ³An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von **50** v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von **50** v.H. ⁴Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz.

...

Gemäß § 9 Satz 2 der Kommunalunternehmenssatzung ist das Kommunalunternehmen mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

Die Höhe des Stammkapitals muss gemäß § 114a Abs. 2 Satz 2 GO NRW in der Betriebs(=Unternehmens)satzung festgesetzt werden. Das Stammkapital entspricht handelsrechtlich dem gezeichneten Kapital, das bei der GmbH ebenfalls als Stammkapital und bei AG und KGaA als Grundkapital bezeichnet wird. Allerdings ist die Haftung der Anstalt öffentlichen Rechts nicht auf das Kapital beschränkt, für sie haften die beiden Gemeinden jeweils anteilig in voller Höhe, wenn das Vermögen der Anstalt die Verbindlichkeiten nicht abzudecken vermag. Die Gemeinden trifft nach § 114a Abs. 5 GO NRW die Gewährträgerhaftung. Das Kapital kann in Geld oder in - ordentlich zu bewertenden - Vermögensgegenständen zur Verfügung gestellt werden.

In Abstimmung mit Wirtschaftsprüfern und auf Basis der vorläufigen Jahresabschlüsse 2008 ist das nunmehr ausgewiesene Stammkapital von 100.000 € angemessen und die Erbringung durch Sachanlagen möglich.

Des Weiteren hat die Kommunalaufsicht in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung einen redaktionellen Fehler festgestellt.

§ 14 Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Ausscheiden eines Trägers

Absatz 1

¹Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 1 S. 3 auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt. ²Im Fall der Auflösung erfolgt die Vermögensverteilung gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GKG i.V.m. § 28 KUV in Gesamtrechtsnachfolge.

Der Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 3 macht keinen Sinn, weil es in diesem Absatz nur einen Satz gibt.

Vielmehr muss der Verweis auf § 1 Abs. 6 Satz 3 (Buchstabe c) lauten.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

Absatz 6 Satz 3 (Buchstabe c)

³An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁴Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz. ...

Alt

§ 14 Abs. 1 Satz 1

¹Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 1 S. 3 auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt.

Neu

§ 14 Abs. 1 Satz 1

¹Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des **§ 1 Abs. 6 S. 3 (Buchstabe c)** auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt.

Darüber hinaus wurde in den Beratungen der politischen Gremien in Engelskirchen der Wunsch geäußert, den § 5 Abs. 7 der Unternehmenssatzung zu ändern.

Erklärter Wille war es, dass Ratsmitglieder, die Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens sind und als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung erhalten, durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat keine zusätzliche Entschädigung erhalten. Vertreter im Verwaltungsrat, die kein Ratsmitglied sind, sollen dagegen ein Sitzungsgeld erhalten.

Diesem Wunsch würde die nachfolgende Satzungsregelung entsprechen:

Alt

§ 5 Abs. 7

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Die Entschädigung erfolgt entsprechend § 45 GO.

Neu

§ 5 Abs. 7

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Zahlung von Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

Diese Regelung entspricht im Übrigen der genehmigten Unternehmenssatzung der Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts.

Aus formalen Gründen können diese Änderungen nicht durch eine Nachtragssatzung beschlossen werden, sondern es ist notwendig, die komplette Satzung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen neu zu beschließen.

Die komplette Satzung wird dann abschließend durch die Kommunalaufsicht genehmigt und kann dann öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit am 18.08.2009 beraten und unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte geänderte Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Baubetriebshof Engelskirchen - Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird beschlossen.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Gemeinde Engelskirchen
Der Bürgermeister
Engels-Platz 4
51766 Engelskirchen

Gemeinde Engelskirchen			BM
09. Juni 2009			BG
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4

Auskunft erteilt: Herr Leisering
Zimmer-Nr.: 2-31
Geschäftszeichen: 20/2
Durchwahl:
Tel. (0 22 61) 88-2093
Fax (0 22 61) 88-2099
E-Mail: kommunalaufsicht@obk.de

Datum: 07.06.2009

Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes für die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Ihr Antrag auf Genehmigung nach § 27 Abs. 4 GKG NW vom 30.04.2009, ergänzt mit Schriftsatz vom 04.05.2009

Bericht des Bürgermeisters der Gemeinde Lindlar vom 04.05.2009

Die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar beabsichtigen zum 01.01.2010 die Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens „Baubetriebshof Engelskirchen – Lindlar“ in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu errichten.

Rechtsgrundlagen für die Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die §§ 27 und 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 114a der Gemeindeordnung NW (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008.

Das Verfahren bei der Errichtung sowie den Aufbau und die Verwaltung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens regelt die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24.10.2001 (GV. NRW. S.773), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Gemäß § 27 Abs. 2 GkG regeln die beteiligten Gemeinden die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einer Unternehmenssatzung. Dazu bedarf es nach Absatz 4 Satz 1 der vorgenannten Vorschrift übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Unternehmensträger, die gemäß Satz 2 von mir als zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 die mir vorliegende Unternehmenssatzung, datiert auf den 02.04.2009, beschlossen. Einen entsprechenden Beschluss hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 30.03.2009 gefasst.

Die erforderlichen Mindestangaben des § 28 Abs. 1, Ziff. 1-6 GkG sind in der Unternehmenssatzung enthalten. Gleiches gilt für die Besetzung des Verwaltungsrates gemäß Abs. 2 der Vor-

Bauhof Engelskirchen Lindlar.doc

Kreissparkasse Köln

Kto. 0 341 000 109

BLZ 370 502 99

IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09

Swift COKSDE 33

Bitte beachten Sie:

Besuchszeiten:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt

Kto. 190 413

BLZ 384 500 00

IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413

Swift WELADED 1 GMB

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch

montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Das Kreishaus ist Mo. - Mi. von 8:00 - 16:00 Uhr, Do. vom 8:00 - 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet

www.oberbergischer-kreis.de

Postbank Köln

Kto. 456-504

BLZ 370 100 50

IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504

Swift BIC PB NKD EFF

Telefon (0 22 61) 88-0*

Telefax (0 22 61) 88-1033

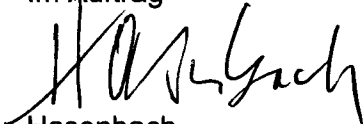
schrift und die Festlegungen zur Betriebs- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach der Kommunalunternehmensverordnung.

Gemäß § 28 Abs.1 Ziff. 3 GkG muss die Unternehmenssatzung Angaben enthalten über den Betrag der von jeder beteiligten Gebietskörperschaft auf das Stammkapital zu leistenden Einlage. Entsprechende Einträge sind dem Grunde nach zwar in § 1 Abs.6 der Satzung vorgesehen, aber der Höhe nach nicht beziffert. Sie begründen diese Vorgehensweise im Wesentlichen damit, den Wert der einzubringenden Sachanlagen so aktuell wie möglich auf der Basis der Jahresabschlüsse 2008 zu ermitteln.

Ohne diese zwingend vorgeschriebenen Angaben, auch im Hinblick auf die Beurteilung einer angemessenen Stammkapitalausstattung des Unternehmens, kann die Satzung nach § 27 Abs.4 Satz 3 GkG erst nach der diesbezüglichen Änderung bzw. Ergänzung durch Ratsbeschlüsse beider beteiligten Gemeinden erteilt werden. Die in der vorgenannten Vorschrift fixierte Frist von sechs Wochen wird somit ausgesetzt.

Wie fernmündlich mit Herrn Meisenberg erörtert, ist der in § 14 Abs.1 Satz 1 der Satzung angeführte Bezug auf die dort genannte Rechtsvorschrift nicht nachvollziehbar und zu ändern bzw. zu korrigieren.

Im Auftrag



Hasenbach

Amtsleiter Kommunalaufsicht

Unternehmenssatzung
für den
„Baubetriebshof Engelskirchen - Lindlar,
Anstalt des öffentlichen Rechts “
vom xx.xx.2009

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V.m. 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am xx.xx.2009 und der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am xx.xx.2009 folgende Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinde Engelskirchen und die Gemeinde Lindlar.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „BEL“.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lindlar.
- (5) ¹Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar zeigt. ²Dieses trägt die Umschrift „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (6) ¹Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR.
²Es wird erbracht
 - a) in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
 - b) in Höhe von 50.000 EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
 - c) ³An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁴Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz. ⁵Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der

übertragenen Regiebetriebe (Bauhof) auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt worden. ⁶Nach Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz, ist über diese und über ein als Anlage beigefügtes Anlageverzeichnis zusammen mit der Unternehmenssatzung und vor deren Inkrafttreten vom Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen und vom Gemeinderat der Gemeinde Lindlar zu beschließen. ⁷Der Entwurf der Eröffnungsbilanz weist eine Mindestgliederung bis zur Tiefe der römischen Ziffern auf. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach § 27 Abs. 1, 2 GKG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO folgende Aufgaben im jeweils bezeichneten Umfang übertragen:

- a) Straßenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Straßenunterhaltung bei den Gemeinden.
- b) Werkstatt als Annex zu hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden.
- c) Grünflächenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Grünflächenunterhaltung bei den Gemeinden.
- d) Straßenreinigung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe nach dem Straßenreinigungsgesetz bei den Gemeinden.
- e) Bestimmte Leistungen der Abwasserbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.
- f) Bestimmte Leistungen des Friedhofswesens als hoheitliche Leistung im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Die übrigen hoheitlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen verbleiben bei den Gemeinden.
- g) Bestimmte Leistungen der Abfallbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abfallbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.

²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten bis Entgeltgruppe 11.
- (9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem stimmberechtigten Vorsitzenden, dem stimmberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und acht übrigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern. Für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 GKG die jeweiligen Bürgermeister/Beigeordneten der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar, die sich alle zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2010, im Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln. ²In der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2010, übernimmt der Bürgermeister/Beigeordnete der Gemeinde Engelskirchen das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Engelskirchen vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Lindlar vier übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt. Sofern eine Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder aus dem Gemeinderat Lindlar nicht stimmberechtigt vertreten ist, erhält sie das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden (Gaststatus); das beratende Mitglied ist antragsberechtigt. Auf Vorschlag der Fraktion bestellt der jeweilige Rat dieses Mitglied als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat.
- (4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat (Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen, Gemeinderat der Gemeinde Lindlar), der das ordentliche Mitglied bestellt hatte.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder dem Gemeinderat der Gemeinde Lindlar angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Zahlung von Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Engelskirchen, für die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Lindlar.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers;

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.

Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);

- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), d), e) und m) unterliegen die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Engelskirchen, die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (Bürgermeister/Beigeordneter, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und m) sind gemäß § 115 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich;

dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e).

- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 31 der Gemeindeordnung entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates, dass der jeweils anderen Gemeinde zuzurechnen ist, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus den jeweiligen Kämmerern und den jeweiligen Fachbereichsleitern Tiefbau der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Mitgliedschaft im Kommunalen

Arbeitgeberverband und in der Zusatzversorgungskasse

Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse (RVK/RZVK).

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen unbegrenzt.

§ 14

Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Ausscheiden eines Trägers

- (1) ¹Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 6 S. 3 (Buchstabe c) auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt. ²Im Fall der Auflösung erfolgt die Vermögensverteilung gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GKG i.V.m. § 28 KUV in Gesamtrechtsnachfolge.
- (2) ¹Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte der BEL unter Wahrung ihres personal- und versorgungs-rechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. ²Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. ³Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Angestellte) eines Trägers handelt, werden

sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. ⁴Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. ⁵Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalrücknahme entstehenden Kosten.

- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Träger können auch einvernehmlich eine von Abs. 1-3 abweichende Personalverteilung und Vermögenseinandersetzung vereinbaren.

§ 15

Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2010. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Engelskirchen, den xx.xx.2009

Lindlar, den xx.xx.2009

gez. gez.
Bürgermeister Kämmerer

gez. gez.
Bürgermeister Kämmerer

**Finanzen, Steuern,
Rechnungswesen****Sitzungsvorlage****für die Sitzung des
Gemeinderates
am 25.08.2009****- öffentliche Sitzung -****TOP 11: Konjunkturpaket II**

Vorberaten im	am	TOP
Gemeinderat	30.06.2009	15 nö
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2009	10

Sachverhalt:

Zur Besserung der wirtschaftlichen Entwicklung hat die Bundesregierung am 27.01.2009 das sogenannte "Konjunkturpaket II" beschlossen. Neben verschiedenen Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft unterstützt der Bund mit 10 Mrd. Euro zusätzlich Investitionen von Kommunen und Ländern und hat die Umsetzung dieser Förderung im Zukunftsinvestitionsgesetz geregelt. Durch einen eigenständigen zuständigen Finanzierungsanteil der Länder und Kommunen beträgt das Gesamtfördervolumen im Zeitraum 2009 bis 2011 insgesamt 13,3 Mrd. Euro, wobei in NRW die kommunale Beteiligung ab 2012 über zehn Jahre durch eine Kürzung der den Städten und Gemeinde jährlich gewährten allgemeinen Investitionspauschale erfolgen wird.

Aus den im Zukunftsinvestitionsgesetz (Anlage 1) festgelegten beiden Förderschwerpunkten "I. Bildungsinfrastruktur" und "II. Infrastruktur" sind für die Städte und Gemeinden maßgebend die Investitionsbereiche "Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur", "Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)", "Ländliche Infrastruktur", "Informationstechnologie" und "Sonstige Infrastrukturmaßnahmen".

Die Gemeinde Lindlar erhält gem. Bewilligungsbescheid vom 08.04.2009 2.247.758 € nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW. Hiervon entfallen auf den Investitionsschwerpunkt "Bildungsinfrastruktur" 1.433.734 € und auf den Investitionsschwerpunkt "Infrastruktur" 814.021 €.

Mit den Mitteln der "Bildungsinfrastruktur" sollen Schulgebäude und -einrichtungen sowie Kindergärten saniert und insbesondere energetische Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Förderanteil für "Infrastruktur" darf weder für Abwassermaßnahmen noch für den kommunalen Straßenbau - hier lediglich für Lärmschutzmaßnahmen - verwendet werden. Beispielhaft werden im Entwurf des Umsetzungsgesetzes für NRW Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur und Wirtschaftswegebau und der Breitbandversorgung erwähnt.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat in seiner jüngsten Sitzung am 12.06.2009 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit die von der Föderalismuskommission II vorgeschlagene Grundgesetzänderung zur Modernisierung der Bund-, Länder- Finanzbeziehungen verabschiedet. Teil dieses Gesetzkompaketes war auch die Änderung des Artikel 104 b GG, der in seiner bisherigen Fassung für erhebliche Einschränkungen bei den Verwendungsmöglichkeiten für die Mittel aus dem Konjunkturpaket II verantwortlich war. Aufgrund einer Pressemitteilung des Innenministeriums des Landes NRW vom 16.06.2009 dürfen nunmehr auch Maßnahmen z. B. an Ganztagschulen oder für Sporteinrichtungen aus dem Konjunkturpaket gefördert werden. Die Kommunen haben nunmehr einen größeren Spielraum, um die Gelder aus dem Konjunkturpaket II für Investitionen zu nutzen.

Die Lenkungsgruppe zum Konjunkturpaket II des Innenministeriums wird die FAQ-Liste (www.im.nrw.de/bue/359.htm) in den kommenden Wochen aktualisieren. Der dann gültige Katalog soll Ende der Sommerferien vorliegen und immer noch offene Fragen weitestgehend klären. Fest steht insbesondere:

- Alle Maßnahmen, die die Kommunen mit Hilfe der Fördermittel umsetzen wollen, müssen grundsätzlich zusätzlich sein.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen als außerplanmäßige Ausgaben ist kein förmlicher Nachtragshaushalt, aber ein Beschluss des Gemeinderates, notwendig.
- Es darf sich nicht um bereits anderweitig geförderte Maßnahmen handeln (Verbot der Doppelförderung).
- Eine Umschichtung von Mitteln zwischen den Förderblöcken "Bildungsinfrastruktur" und "Infrastruktur" einer Kommune ist nicht möglich. Allerdings ist es möglich, dass Kommunen untereinander die ihnen zustehenden Mittel aus den beiden Förderpaketen Infrastruktur und Bildung tauschen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen als nachhaltig im Sinne des § 4 Absatz 3 ZulnvG zu werten sind. Als nachhaltig gelten insbesondere solche Maßnahmen, durch die zukünftig Energie eingespart werden kann.

In der Sitzung des Gemeinderates hat die Verwaltung eine erste Liste von Maßnahmen vorgelegt, die zur Finanzierung über das Konjunkturpaket II möglicherweise in Frage kommen. Ausgenommen die Verlegung/Einrichtung einer Bücherei in der Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf (TOP 9a der Ratssitzung vom 30.06.2009) sind keine Beschlüsse gefasst worden. Die Verwaltung ist beauftragt, die genannten Maßnahmen näher zu prüfen und die Liste fortzuschreiben, laufend zu berichten und ggf. Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Zu den Maßnahmen „Bildungsinfrastruktur“

1. Gemeinschaftshauptschule Lindlar, Wilhelm-Breidenbach-Weg:
Energiesparende Wärmedämmung, Dachsanierung und Installation einer Photovoltaikanlage

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur Sanierung des Flachdaches über dem 2. Obergeschoss der Gemeinschaftshauptschule Lindlar wird die ca. 1.200 qm alte Flachdachfläche abgerissen. Der anfallende Bauschutt wird ordnungsgemäß entsorgt. Der Neuaufbau des Flachdaches erfolgt unter Berücksichtigung der EnEV 2007. Durch die Dacherneuerung wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von ungefähr $U=0,27 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ erreicht.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 393.000 € (davon 346.500 € Baukosten, 43.500 € Ingenieurkosten sowie 3.000 € Nebenkosten wie z.B. Energiepass).

Die Verwaltung schlägt vor, auf diesem zu sanierenden Flachdach eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Kosten hierfür werden z. Z. ermittelt. Sobald die Kosten vorliegen, erfolgt eine neue Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss.

Für die Dachsanierung wurde am 28.08.2008 ein Zuschuss aus dem Investitionspaket zur Energetischen Erneuerungen der Sozialinfrastruktur in den Kommunen beantragt. Aus diesem Grunde wurde diese Maßnahme in dem Haushaltsplan 2009 in Ausgabe und Einnahme (Landeszuschuss) veranschlagt. Die Veranschlagung im Haushaltsplan in Höhe von 381.000 € trägt den Zusatz, dass die Maßnahme dann durchgeführt werden kann, wenn die erwarteten Fördermittel in Höhe von 353.000 € zugesagt werden. Mit Verfügung vom 02.12.2008 erfolgte die Absage bezüglich des Landeszuschusses; die Maßnahme wurde nicht in das Landesprojekt aufgenommen. Seitens der Verwaltung wurde die Maßnahme darum gestoppt.

Durch das Konjunkturpaket II ergäbe sich die Möglichkeit, diese Maßnahme nun doch zusätzlich zu realisieren.

Die Maßnahme könnte frühestens in den Sommerferien 2010 durchgeführt werden, um den Schulbetrieb nicht zu stören und noch notwendige Vorabplanungen durchführen zu können.

2. Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf, Jan-Wellem-Straße
Energetische Sanierung des Satteldaches und Rückbau der nicht mehr genutzten/ungedämmten Lüftungskanäle

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur energetischen Sanierung der Grundschule wird die an der Jan-Wellem-Straße befindliche ca. 410 qm große Satteldachfläche neu eingedeckt. Der anfallende Bauschutt wird ordnungsgemäß entsorgt. Die darunter befindliche Stahlbetondecke liegt im unbeheizten Bereich. Die angrenzenden Flächen erhalten gemäß EnEV 2007 eine Wärmedämmung. Durch die Verlegung der Wärmedämmung auf der Stahlbetondecke wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von ungefähr $U=0,21 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ erreicht. Durch den notwendigen Abbruch der ungedämmten Holzlüftungskanäle sind vereinzelt Durchbrüche zu schließen und die abgehangene Decke abschnittsweise zu erneuern.

Die Gesamtvolumen beträgt geschätzt 130.000 € (davon 115.000 € Baukosten, 12.000 € Ingenieurkosten sowie 3.000 € Nebenkosten wie z.B. Energiepass).

Die Maßnahme könnte aus organisatorischen Gründen (Schulbetrieb etc.) frühestens in den Sommerferien 2010 durchgeführt werden.

3a Feuerwehrgerätehaus, Voßbrucher Straße
Erneuerung der Heizungsanlage mit Warmwasserspeicher

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Um die Beheizung effizienter und wirtschaftlicher betreiben zu können, wird die veraltete und überdimensionierte Heizungsanlage im Bereich des Feuerwehrgerätehauses durch eine neue energieeffizientere Anlage mit Warmwasserspeicher ersetzt.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 16.000 € (davon 13.000 € Baukosten; 3.000 € Nebenkosten).

Die Maßnahme könnte noch zum Winter 2009/2010 ausgeführt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Für die Erneuerung der Heizungsanlage mit Warmwasserspeicher im Feuerwehrgerätehaus Lindlar, Voßbrucher Straße, werden außerplanmäßig 16.000 € aus dem Konjunkturpaket bereitgestellt.

3b Turnhalle an der Janus-Korczak-Schule, Carola-Lob-Weg
Erneuerung der Heizungsanlage

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Um die Beheizung effizienter und wirtschaftlicher betreiben zu können, wird die veraltete, störanfällige und überdimensionierte Heizungsanlage ersetzt.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 6.000 € (davon 4.555 € Baukosten; 1.455 € Nebenkosten).

Die Maßnahme könnte noch zum Winter 2009/10 ausgeführt werden.

Im Haushaltsplan 2009 sind für die Gymnastikhalle 60.000 € für die Erneuerung der Fenster, Wärmedämmung der Außenfassade und für die Wärmedämmung des Daches vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll noch in diesem Haushaltsjahr erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Maßnahme soll geprüft werden, ob der Einbau einer Solaranlage wirtschaftlich ist. Für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Turnhalle der

Janus-Korczak-Schule, Carola-Lob-Weg werden außerplanmäßig 6.000 € aus dem Konjunkturpaket II bereitgestellt.

4 Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf, Jan-Wellem-Straße,
Verlegung/Einrichtung Anlegung einer Bücherei

Die Maßnahme wurde bereits am 30.06.2009 vom Gemeinderat beschlossen.

5 Kindergarten Linde, Josefstraße (Eigentümer BGW)

Austausch von Fensterscheiben und Heizungskörpern

Die BGW mbH der Gemeinde Lindlar baut zurzeit den Kindergarten in Linde für die Unterbringung von Kindern unter 3 Jahren -integrativ- um und an.

Die für den Umbau zugesagten Landesmittel decken den Bedarf für die Baumaßnahme nicht. Aus diesem Grunde wurde bereits eine Erhöhung des Mietzinses im Mietvertrag mit dem Trägerverein „Linder Kinder e.V.“ vereinbart; eine weitere Erhöhung des Mietzinses ist nicht möglich.

Das Gebäude ist über 100 Jahre alt, der Energieverbrauch hoch. Da das Gebäude von außen eine Bruchsteinfassade hat, können wärmedämmende Maßnahmen an der Wand von außen nicht vorgenommen werden, von innen nur mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand.

Aus diesem Grunde wurde vom dem Energieberater und dem Architekten vorgeschlagen, für eine deutliche Energieeinsparung stattdessen die noch relativ guten Holzfenster mit einer neuen Isolierverglasung zu versehen und die alten Heizkörper in dem gesamten Gebäude (Rippenheizkörper) gegen neuwertige Heizkörper auszutauschen.

Die Kosten der Maßnahme betragen geschätzt

Erneuerung der Isolierverglasung:	12.500,00 €
Austausch der alten Heizkörper:	<u>12.200,00 €</u>
Summe:	24.700,00 €

Da dem Kindergartenverein und der BGW mbH diese Mittel nicht zur Verfügung stehen, schlägt die Verwaltung vor, der BGW die hierfür nötigen Mittel abzüglich eines Eigenanteils von 12,5% zur Verfügung zu stellen.

Gesamtkosten:	24.700,00 €
Abzgl. Eigenanteil 12,5 %	<u>3.087,50 €</u>
Zuschuss:	<u>21.612,50 €</u>

Die Ausführung der Maßnahmen ist kurzfristig im Rahmen der laufenden Um- und Anbaumaßnahmen möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Für die Erneuerung der Isolierverglasung und der neuen Heizkörper wird der BGW mbH der Gemeinde Lindlar ein Zuschuss außerplanmäßig in Höhe von 21.612,50 € aus dem Konjunkturpaket II bereitgestellt.

6 Turnhalle Schmitzhöhe
Sanierungsmaßnahmen

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur Sicherung der Nutzung – auch für Zwecke wie Lesenächte und Ähnliche – sind diverse Renovierungsmaßnahmen Maßnahmen des Brandschutzes nötig. Eine Abstimmung mit der Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises ist erfolgt.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 35.000,- €.

Die Maßnahme könnte noch im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Für die Renovierung der Turnhalle Schmitzhöhe werden außerplanmäßig 35.000,- € aus dem Konjunkturpaket II bereitgestellt.

7 Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1
Energetische Sanierung der Ostfassade des Bauteils A

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Die Außenfassade der Ostseite des Altbaues Bauteil A erhält zur energetischen Verbesserung ein Wärmedämmverbundsystem gemäß EnEV 2007 mit einer ca. 10 cm starken Wärmedämmung WLG 035. Die zuvor ca. 130 qm abgerissene Klinkerfassade mit Unterkonstruktion wird ordnungsgemäß entsorgt.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 26.000 € (davon 26.000 € Baukosten).

Die vorhandene Fassade, welche sich in einem ordentlichen Zustand befindet, weist bereits auf ca. 2/3 der Fläche ein Wärmeverbundsystem auf. Lediglich in dem Bereich der Fassade, die derzeit verklindert ist könnte eine geringfügige Verbesserung erreicht werden. Der Aufwand steht in einem ungünstigen Verhältnis zu den zu erwartenden Einsparungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Sanierung der Ostfassade des Altbaus wird nicht durchgeführt.

8 Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße
Sanierung der Treppe am Haupteingang

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Der vorhandene Waschbeton-Oberbelag der Haupteingangstreppe des Gymnasiums ist stark abgenutzt und wird durch neue Betonfertigteilelemente erneuert. Die vorhandenen Elemente werden zurückgebaut und im Anschluss ordnungsgemäß entsorgt.

Das Gesamtvolumen beträgt 25.000,- € (davon 25.000,-€ Baukosten).

Die Maßnahme könnte aus organisatorischen Gründen frühestens im Haushaltsjahr 2010 durchgeführt werden.

9 Lennefetalhalle

Renovierung des Eingangsbereich und Tribüne der Lennefetalhalle

Die Überplanung des Eingangsbereiches der Lennefetalhalle erfolgt durch die SFL in Abstimmung mit dem ZGM. Eine grobe Schätzung der Kosten beläuft sich auf 250.000 €. Nähere Informationen, insbesondere zu den Kosten der Maßnahme liegen noch nicht vor.

10 Vossbruchhalle, Carola-Lob-Weg

Änderung der vorhandenen Lüftungstechnischen Anlage

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur energetischen Verbesserung der Vossbruchhalle wird die vorhandene Lüftungstechnische Anlage modifiziert. Die Lüftungsanlage erhält einen zusätzlichen Wärmetauscher, um den derzeitigen Wirkungsgrad um ca. 80 % zu verbessern.

Durch die Verbesserung der Lüftungstechnischen Anlage können Einsparungen gemäß Angaben bzw. Berechnungen des Fachingenieurbüros Fixel+Partner GmbH von ca. 10.300,- €/Jahr erzielt werden. Die zu erwartenden Betriebskosten nach der Sanierung liegen bei ca. 1.700,-€/Jahr.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 175.000 € (davon 138.000,-€ Baukosten und 37.000 € Ingenieurleistung).

Die Maßnahme könnte aus organisatorischen Gründen frühestens im Haushaltsjahr 2010 durchgeführt werden.

11 Scheelbachhalle, Scheeler Mühle 17

Änderung der Heizungs- und Lüftungsanlage (Einbau einer Wärmerückgewinnungsanlage)

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur energetischen Verbesserung der Scheelbachhalle werden die vorhandenen Regelungen von Heizung und Raumlufttechnik ausgetauscht. Die vorhandene Heizungsanlage wird durch einen verbesserten Gas-Brennwertkessel mit dazugehöriger Regeltechnik erneuert. Die Lüftungsanlage wird ebenfalls durch ein Zu- und Abluftgerät einschließlich eines Rotationswärmetauschers (Wärmerückgewinnung) sowie entsprechender Regeltechnik ausgetauscht.

Durch die Verbesserung der Heizung und Raumluftechnik können Einsparungen gemäß Angaben bzw. Berechnungen des Fachingenieurbüros Fixel+Partner GmbH von ca. 12.200,- €/Jahr erzielt werden. Die zu erwartenden Betriebskosten nach der Sanierung liegen bei ca. 3.800,-€/Jahr.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 235.000 € (davon 180.000 € Baukosten und 55.000 € Ingenieurleistung).

Angesichts anderweitiger Überlegungen zu Umbaumaßnahmen an der Scheelbachhalle sind weitergehende Untersuchungen nötig, so dass eine abschließende Bewertung der Maßnahme aktuell noch nicht möglich ist.

12 Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße

Dachgeschossausbau und energetische Verbesserung der Dachkonstruktion des Bauteils D

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur energetischen Verbesserung des Bauteils D soll der bislang ungedämmt Dachraum gedämmt und ausgebaut werden.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 30.000 €

Die Maßnahme könnte aus organisatorischen Gründen frühestens im kommenden Jahr durchgeführt werden.

13 Realschule und Gemeinschaftshauptschule, Wilhelm-Breidenbach-Weg 6 + 8

Sanierung des Verbindungsganges zwischen der Realschule und der Gemeinschaftshauptschule

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Die vorhandene Flachdachfläche des Verbindungsganges zwischen der Realschule erhält einen neuen Dachaufbau mit einer 10 cm starken Wärmedämmung erhalten. In diesem Zusammenhang müssen die bestehenden Fenster ausgebaut und mit 4 neuen Fenstern geschlossen werden. Die neue Fassadenfläche wird mit zementgebundenen Bauplatten versehen werden.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 57.000 € (davon 49.000,-€ Baukosten und 8.000 € Ingenieurkosten).

Seitens der Verwaltung müssen bei dieser Maßnahme noch weitere Untersuchungen ggf. auch zu alternativen Ausführungsvarianten durchgeführt werden. Eine abschließende Bewertung ist aktuell noch nicht möglich.

14 Gemeinschaftsgrundschule Kapellensüng, Schulweg 4

Energetische Sanierung des Altbaus

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Die ca. 270 qm große Dachfläche des bestehenden Satteldaches wird erneuert werden. Der dabei abgetragene Bauschutt wird fachgerecht entsorgt. Die angrenzende Westfassade des Altbaues wird saniert und erhält dabei gemäß EnEV 2007 eine ca. 10 cm starke Wärmedämmung mit der WLG 035. Die vorhandenen Holzfenster werden durch neue Fensterelemente mit

einer Isolierverglasung (Ug 1.1) ausgetauscht. Darüber hinaus wird der vorhandene ungedämmt Dachbereich gegen die angrenzenden Bereiche wärme gedämmt.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 159.000 € (davon 140.500 € Baukosten, 15.500 € Ingenieurkosten sowie 3.000,-€ Nebenkosten wie z.B. Energiepass).

Durch die Verwaltung müssen bei dieser Maßnahme noch weitere Untersuchungen ggf. auch hinsichtlich der Ergänzung um den Austausch der derzeitigen Heizanlage durchgeführt werden. Eine abschließende Bewertung ist aktuell noch nicht möglich.

15 Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-West, Ahrweg 1 Dachausbau

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Zur Erweiterung der Lehrerbibliothek wird die vorhandene Einschubtreppe gegen eine Raumsparntreppe ausgetauscht. Die derzeitige Deckenöffnung muss vergrößert werden. Zur Raumteilung im Bereich Speicher werden Trockenbauarbeiten vorgenommen.

Durch die Verwaltung müssen bei dieser Maßnahme noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Eine abschließende Bewertung ist aktuell noch nicht möglich.

16 Turnhalle Hartegasse, Sülztalstraße Austausch der Heizungsanlage mit Warmwasserspeicher

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Die vorhandene Heizungsanlage mit Warmwasserspeicher in der Turnhalle wird gegen einen regelbaren Brennwertkessel mit 150 KW sowie einen neuen Warmwasserspeicher ausgetauscht.

Die Anlage ist in einem sehr schlechten Zustand. Seitens des Bezirksschornsteinfegers wird ein Austausch der vorhandenen Anlage dringend empfohlen. Es werden Energieeinsparungen um die 30 % erwartet.

Das Gesamtvolumen beträgt geschätzt 26.000 € (davon 26.000 € Baukosten).

Die Maßnahme könnte noch zum Winter 2009/10 durchgeführt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Maßnahme soll geprüft werden, ob der Einbau einer Solaranlage wirtschaftlich ist. Für den Austausch der Heizungsanlage mit Warmwasserspeicher in der Turnhalle Hartegasse, Sülztalstraße, werden außerplanmäßig 26.000 € aus dem Konjunkturpaket II bereitgestellt.

Zu den Maßnahmen „Infrastruktur“

Bezüglich möglicher Maßnahmen aus dem Programm "Infrastruktur" müssen noch weitere Gespräche mit Vereinen (Sportanlagen Köttingen/Schmitzhöhe, Frielingsdorf), aber auch mit der Telekom (DSL) geführt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die über das Konjunkturpaket II möglicherweise zu finanzierenden und noch nicht entschiedenen Maßnahmen weiter zu prüfen, die Liste fortzuschreiben, laufend zu berichten und ggf. Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister